

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

16. Ausgabe vom 26. April 2017

## INHALT:

- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses am 04.05.2017
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 04.05.2017
- ▼ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2017
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2017 der Stadt Starnberg

### ◆ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses am 04.05.2017

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 04.05.2017 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Starnberg**

Im Anschluss an diese gemeinsame Sitzung findet die alleinige Kreisausschusssitzung statt.

#### – Tagesordnung: –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Parkdeck am Kreiskrankenhaus Starnberg
2. Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH; Städtebaulicher Vertrag im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8177 und der 50. Änderung des Flächennutzungsplans (Fassung vom 22.02.2017)
3. Neubau Gymnasium Herrsching; Sachstandsbericht Forschungsprojekt
4. Anbau Landratsamt Starnberg; Wirtschaftlicher Vergleich Kauf / Miete Photovoltaikanlagen
5. Anwesen Andechser Straße 57, 82319 Starnberg-Söcking; Vorentwurfplanung zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf Flurnummer 748/7, Gemarkung Söcking
6. Landratsamt Starnberg; Sanierung der Kälte- und Lüftungsanlagen, sowie der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
7. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

### ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 04.05.2017

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses statt am

**Donnerstag, 04.05.2017 um ca. 16:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Starnberg**

#### – Tagesordnung: –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationsangebot für Flüchtlinge im Internet; Antrag vom 12. Juli 2015 und 17. März 2017 von Kreisrat Unger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
3. Grundlagen- und Delegationsvertrag zwischen dem Landkreis Starnberg und dem Kreisjugendring Starnberg
4. Personalmehrbedarf im Fachbereich 23 – Kinder, Jugend und Familie auf Grund der Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes

5. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept; 5. Pflegebedarfsfeststellung nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
6. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
7. Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule; Notwendige Änderungen und Ergänzungen in der Verbandssatzung
8. gwt Starnberg GmbH; Strategiebeirat - Benennung des Vertreters/der Vertreterin des Kreistags
9. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
10. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

### Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

#### ◆ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2017

##### I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat Starnberg am 27.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 73.339.600 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.449.500 Euro ab.

##### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk wird auf 850.000 Euro festgesetzt.

##### § 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

##### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.223.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Starnberg, 20.04.2017

STADT STARNBERG

Eva John  
Erste Bürgermeisterin

## II.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 13.04.2017 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 27.04. bis 04.05.2017 im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 204) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei, Zimmer 204) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 20.04.2017

STADT STARNBERG – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 27.03.2017 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 350 % für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt im Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2017, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2017 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01.07.2017 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene



### Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

**Nächster Termin: Donnerstag, 04.05.2017**  
13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



ne Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird: Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Starnberg, 20.04.2017

STADT STARNBERG – Eva John, 1. Bürgermeisterin



### Elektro-Mobilitätstag am 6. Mai 2017



Elektrisch mobil Informieren – Testen – Erleben

**10:00 - 14:00 Uhr**  
**Vor dem Rathaus in Gilching**

Infos unter: [www.e-start.bayern](http://www.e-start.bayern)



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.